

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

An alle Gewerbetreibenden  
im Land Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: LLUR 5112  
Meine Nachricht vom: /

Johannes Fischer  
johannes.fischer@llur.landsh.de  
Telefon: 04347/704-373  
Telefax: 04347/704-302

26. Januar 2017

## Information für Gewerbetreibende über den Umgang mit Altbeständen von Musikinstrumenten aus Hölzern geschützter Arten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum rechtskonformen Umgang mit dem Holz der neu geschützten Arten gebe ich folgende Hinweise:

### Hintergrund

Auf der 17. CITES-Konferenz Anfang Oktober 2016 wurden folgende Holzarten in CITES Anhang II aufgenommen: die Gattung der Rosenhölzer (*Dalbergia spp.*), drei Bubinga-Arten (*Guibourtia demeusei*, *pellegriniana* und *tessmannii*) sowie Kosso (*Pterocarpus erinaceus*). Die damit verbundenen Handelsbeschränkungen in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr sind völkerrechtlich am 02.01.2017 in Kraft getreten. Die Umsetzung in nationales Recht wird voraussichtlich Anfang Februar 2017 durch die Änderung der EG-Artenschutzverordnung erfolgen. Hiervon unberührt ist der Handel mit Musikinstrumenten oder Teilen aus streng geschütztem Rio-Palisander (*Dalbergia nigra*). Diese Holzart unterliegt bereits seit dem Jahr 1992 dem Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Der Handel mit Rio-Palisander ist wesentlich strenger reglementiert und nicht mit den Einschränkungen der neu geschützten Holzarten zu verwechseln.

### Handel

Für den gewerblichen Handel von Musikinstrumenten innerhalb der EU ist eine Registrierung nicht zwingend notwendig. Als Nachweis über den Altbesitz kann eine Rechnung, die Seriennummer, ein Etikett oder die Bauart dienen. Die Form des Nachweises ist nicht

festgelegt, eine Vorerwerbsbescheinigung von Amts wegen ist also nicht erforderlich und wird von uns in diesem Zusammenhang nicht ausgestellt.

Für den Handel mit Roh- bzw. Halbfertigerzeugnissen oder Instrumenten, für die keiner der o. g. Nachweise zum Datum des Erwerbs vorliegt, ist eine Registrierung empfehlenswert. Dazu muss die Holzart vorher genau bestimmt werden. Hierzu können Sie sich im Zweifelsfall an einen ausgewiesenen Holzexperten wenden. Wenn die Art *Dalbergia nigra* (Rio-Palisander) ausgeschlossen werden kann, ist ausnahmsweise eine Registrierung auf Gattungsebene möglich. Die für den Export in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union erforderlichen Vorlagebescheinigungen können erst nach dem Inkrafttreten der EG-Artenschutzverordnung ausgestellt werden.

### **Buchführung**

Mit der Änderung der EG-Artenschutzverordnung unterliegen Gewerbetreibende, die mit dem Holz der neu geschützten Arten umgehen, der Buchführungspflicht gem. § 6 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung. Die Änderung der EG-Verordnung und das damit verbundene Inkrafttreten der Buchführungspflicht ist für Anfang Februar 2017 avisiert.

Eine elektronische Buchführung ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV i. V. m § 239 Abs. 3 und 4 HGB zugelassen. Dazu darf eine Aufzeichnung nicht in einer Weise verändert werden können, dass ihr ursprünglicher Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die nachträgliche Änderungen ausschließen oder sichtbar machen. Kleinteile wie Wirbel, Schrauben, etc. sollten zusammengefasst und nicht einzeln aufgeführt werden (etwa durch zusammengefasstes Zählen, Wiegen oder Messen). Eine Fotodokumentation ist im Fall von Musikinstrumenten nicht zielführend und nicht vorgeschrieben.

Die Buchführung soll die folgenden Angaben enthalten:

- Eingangstag
- Pflanzen- bzw. Holzart, Menge, ggf. Produktbezeichnung oder Seriennummer, berechtigtendes Dokument (Nachweis über den Altbesitz bzw. Einfuhrgenehmigung/Vorlagebescheinigung)
- Adresse Einlieferer oder sonstige Bezugsquelle
- Abgangstag

### **Rechnungen und Kundenbelege**

Beim Verkauf von Instrumenten, die ganz oder teilweise aus dem Holz der neu geschützten Arten gefertigt wurden, müssen die Rechnungen Angaben zu den Holzarten und deren Herkunft enthalten. Sofern die Holzart nicht bekannt ist, reicht der Ausschluss von Rio-Palisander (*Dalbergia nigra*). Die Herkunft kann über den Nachweis als Altbesitz (s. o.) oder in Zukunft über die Einfuhrgenehmigungsnummer nachgewiesen werden. Die Angaben dienen dem Kunden als Information und Nachweis über den legalen Erwerb.

Mit freundlichen Grüßen  
Johannes Fischer